

## Verbandssatzung

### **des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 14.03.2016 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt erlassen:

#### **§ 1**

##### **Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel**

- (1) Die Städte Bad Segeberg und Wahlstedt sowie die Gemeinden Fahrenkrug und Schackendorf bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt“. Er hat seinen Sitz in Bad Segeberg.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte, Beamtinnen und Beamte beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Zweckverband Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt“.

#### **§ 2**

##### **Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

#### **§ 3**

##### **Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine Gesamtkonzeption der städtebaulichen und wirtschaftlichen Entwicklung für das Verbandsgebiet zu entwickeln. Dabei sind die Ziele der Landes- und Regionalplanung zu berücksichtigen.
- (2) Die Erfordernisse der Besiedlung, der gewerblichen und industriellen Wirtschaft, der Wohnungswirtschaft, des Verkehrs, der Land- und Forstwirtschaft, der Energie- und Wasserver- und -entsorgung, der Müllbeseitigung, der Landschafts- und Heimatpflege und des Schutzes der Natur sind zu beachten.
- (3) Der Zweckverband hat die Aufgabe der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) für das gesamte Verbandsgebiet.
- (4) Die Stadt Wahlstedt und die Gemeinde Fahrenkrug übertragen dem Zweckverband die Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungspläne) gemäß Erster Teil Dritter Abschnitt des Baugesetzbuches hinsichtlich des Teils ihres jeweiligen Gemeindegebietes, der das Industriegebiet Holsteinstraße beinhaltet. Die genaue Lage des Gebietes, für das die verbindliche Bauleitplanung auf den Zweckverband übertragen wird, ergibt sich aus der Karte, die als

#### **Anlage 1**

Bestandteil dieser Satzung ist.

- (5) Die Stadt Bad Segeberg und die Gemeinde Schackendorf übertragen dem Zweckverband die Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung für den Teil ihres jeweiligen Gemeindegebietes, der das gemeinsame Gewerbegebiet an der Bundesautobahn 21 beinhaltet. Die genaue Lage des Gebietes, für das die Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung auf den Zweckverband übertragen wird, ergibt sich aus der Karte, die als

## **Anlage 2**

Bestandteil dieser Satzung ist.

- (6) Der Zweckverband hat ferner die Aufgabe der Vorbereitung und Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch für das gesamte Verbandsgebiet.
- (7) Der Zweckverband hat die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung von befestigten oder bebauten Flächen sowie die Schmutzwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigung) für das gesamte Verbandsgebiet. Die Beseitigung des Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen ist hiervon nicht umfasst.
- (8) Der Zweckverband hat die Aufgabe, sämtliche Gebiete zu erwerben, nach den Bestimmungen des BauGB zu erschließen und zu vermarkten, für die dem Zweckverband die Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung übertragen wurde. Dabei kann der Zweckverband sich Dritter bedienen und nach dem BauGB sonstige städtebauliche Verträge mit Dritten abschließen.
- (9) Schließlich hat der Zweckverband die Aufgabe, die Maßnahmen der Vertragsparteien mit überörtlichem Charakter, wie z. B. des Verkehrs, der Kultur, Fragen der Schulen, der Sportstätten, des Gewerbes und der Industrie, der Ver- und Entsorgung, zu koordinieren. Insoweit werden die Vertragsparteien den Zweckverband bei der Willensbildung über solche Maßnahmen beteiligen.

## **§ 4 Organe**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

## **§ 5 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.
- (2) Die Verbandsmitglieder entsenden jeweils 5 weitere Vertreterinnen und Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (3) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter.
- (4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.

- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher, entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und seine oder ihre Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder**

- (1) Die Verbandsmitglieder fördern nach ihren Kräften die Arbeit des Verbandes und tragen, auch soweit unmittelbar Rechtspflichten nicht begründet sind, zur Erfüllung der Verbandsaufgaben bei.
- (2) Die Verbandsmitglieder wirken durch ihre Vertreterinnen oder Vertreter in der Verbandsversammlung an den vom Verband zu treffenden Entscheidungen mit. Die Verbandsmitglieder haben das Recht darüber hinaus an den Verband mit Anträgen heranzutreten, über die die Verbandsversammlung in angemessener Frist zu entscheiden hat.
- (3) In Angelegenheiten, die Aufgaben des Verbandes berühren, sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, dem Verband auf dessen Verlangen mündliche oder schriftliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Über Tatsachen, die für die Aufgaben des Verbandes von Belang sein könnten, unterrichten die Verbandsmitglieder den Verband.

## **§ 7**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung ist von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

## **§ 8**

### **Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher**

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
1. Stundungen,
  2. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 12.500,00 € nicht überschritten wird,
  3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 75.000,00 € nicht überschritten wird.
  4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 75.000,00 € nicht übersteigt,

5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 12.500,00 € nicht übersteigt,
6. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 75.000,00 € nicht übersteigt,
7. die unentgeltliche Veräußerung von Zweckverbandsvermögen, Forderungen u.a. Rechte bis zu einem Wert von 12.500,00 €,
8. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 125.000,00 €,
9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 12.500,00 € nicht übersteigt.
10. die Vergabe von Aufträgen nach VOB, VOL und VOF ein schließlich der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen

## **§ 9 Ständige Ausschüsse**

- (1) Es wird ein Haupt- und Planungsausschuss als ständiger Ausschuss nach § 12 Abs. 4-7 GkZ in Verbindung mit § 45 GO gebildet Die Verbandversammlung wählt aus ihrer Mitte

1. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Haupt- und Planungsausschusses

und

2. 7 weitere Mitglieder.

Jede Mitgliedsgemeinde soll mit zwei stimmberechtigten Mitgliedern im Haupt- und Planungsausschuss vertreten sein. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist Mitglied des Haupt- und Planungsausschusses ohne Stimmrecht.

- (2) Der Haupt- und Planungsausschuss entscheidet über:

1. Den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von 12.500,00 € bis zu einem Betrag von 25.000,00 €.
2. Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleich kommen, ab einem Betrag von 75.000,00 € bis zu einem Betrag von 150.000,00 €.
3. Den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 75.000,00 € bis zu einem Betrag von 150.000,00 €.
4. Den Abschluss von Leasingverträgen ab einem Mietzins von jährlich 12.500,00 € bis zu einem Mietzins von jährlich 25.000,00 €-
5. Die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen ab einem Wert von 75.000,00 € bis zu einem Wert von 150.000,00 €.

6. Die unentgeltliche Veräußerung von Zweckverbandsvermögen, Forderungen u.a. Rechte ab einem Wert von 12.500,00 € bis zu einem Wert von 25.000,00 €.
7. Die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften ab einem Wert von 125.000,00 € bis zu einem Wert von 250.000,00 €.
8. Die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden ab einem Mietzins von jährlich 12.500,00 € bis zu einem Mietzins von jährlich 25.000,00 €.
9. Die Vorbereitung der Beratungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung, insbesondere hinsichtlich von Beratungs- und Beschlussgegenständen, die die in die Zuständigkeit des Zweckverbandes fallende Bauleitplanung betreffen.
10. Die Prüfung des Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen gemäß § 14 Abs. 1 GkZ in Verbindung mit § 95 n GO.

(3) Stellvertretung:

Die Verbandsversammlung wählt für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder im Verhinderungsfalle.

- (4) Dem Ausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (5) Dem Haupt- und Planungsausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 27 Abs. 4 GO übertragen. Er hat keine Disziplinarbefugnis.

## **§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) vom 19.03.2008 (GVOBl. 2008, 150), in der jeweils gültigen Fassung, für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse und für ihre sonstigen Tätigkeiten für den Zweckverband ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.
- (4) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzung der Verbandsversammlung und der Ausschüsse im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.
- (5) Die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 242,00 Euro. Ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher zugleich Mitglied der Verbandsver-

sammlung oder Stellvertretender eines Mitglieds der Verbandsversammlung, so erhält er oder sie die Aufwandsentschädigung nach diesem Absatz neben dem Sitzungsgeld nach Abs. 3 oder 4.

- (6) Die 1. Stellvertretende oder der 1. Stellvertretende der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 24,00 Euro. Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) Die 2. Stellvertretende oder der 2. Stellvertretende der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorsteher erhält eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung für jeden Tag der Vertretung in Höhe von 6,00 Euro täglich. Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (8) Die Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 15,50 Euro. Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (9) Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert ersetzt. Ferner wird der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung erstattet, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (10) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstausschlag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung beträgt je Stunde 25,00 € und je Tag 200,00 €.
- (11) Personen, die einen Haushalt mit mind. 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 12,50 €. Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen werden auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- (12) Leistungen nach den Abs. 9-11 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fällen der Abs. 9 und 10 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Abs. 11 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.
- (13) Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger werden auf Antrag gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigungen nach Abs. 12 gewährt wird.
- (14) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern werden die Fahrkosten innerhalb des Verbandsgebietes nicht erstattet.
- (15) Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten bei Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.

**§ 11****Verarbeitung personenbezogener Daten**

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei dem Betroffenen gemäß § 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

**§ 12****Verbandsverwaltung**

- (1) Das für die Gemeinden und Städte geltende Beamten-, Arbeits- und Tarifrecht findet auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zweckverbandes entsprechend Anwendung.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden stellen durch geeignete personelle, soziale und organisatorische Maßnahmen sicher, dass der Zweckverband die ihm übertragenen Aufgaben sachgerecht wahrnehmen kann. Insbesondere stellen die dem Zweckverband angehörenden Städte sicher, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Bereichen, die dem Verband übertragen werden, ihre Arbeits- bzw. Dienstleistung für den Zweckverband erbringen. Die Städte sind dafür verantwortlich, dass Weisungen der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers, deren Umsetzung in ihrem Verantwortungsbereich liegt, ausgeführt werden. Die Kosten der jeweiligen Arbeitsplätze (Absätze 3 und 4) hat der Verband zu erstatten. Als Kosten eines Arbeitsplatzes in diesem Sinne gelten die Kosten eines Arbeitsplatzes nach der jeweils geltenden Materialie der KGSt mit den 2 Elementen Personalkosten und Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes. Die Personalkosten werden jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung ermittelt und angepasst.
- (3) Die Stadt Bad Segeberg führt für den Zweckverband die Verwaltungsgeschäfte und die Aufgaben der Finanzbuchhaltung. Hierzu gehören auch die Koordination der Verbandstätigkeiten und die Gremienbetreuung.

Hiervon abweichend nimmt der Zweckverband für die nachstehend genannten Aufgaben und Tätigkeiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der genannten Mitgliedsstädte in Anspruch:

- |    |  |              |
|----|--|--------------|
| a) | Abwasserbeseitigung (§ 3 Abs. 7)   | Bad Segeberg |
| b) | Aufstellung und Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (§ 3 Abs. 3)   | Bad Segeberg |
| c) | Änderungen des Flächennutzungsplanes in den Gebieten der Stadt Bad Segeberg, der Gemeinde Fahrenkrug und der Gemeinde Schackendorf (§ 3 Abs. 3)              | Bad Segeberg |
| d) | Änderungen des Flächennutzungsplanes im Gebiet der Stadt Wahlstedt (§ 3 Abs. 3)  | Wahlstedt    |
| e) | Erwerb, Erschließung und Vermarktung sowie verbindliche Bauleitplanung für das gemeinsame Gewerbegebiet an der Bundesautobahn 21 (§ 3 Abs. 5 und § 3 Abs. 8) | Bad Segeberg |
| f) | Erwerb, Erschließung und Vermarktung sowie verbindliche Bauleitplanung für das Industriegebiet „Holsteinstraße“ (§ 3 Abs. 4 und § 3 Abs. 8)                  | Wahlstedt    |
| g) | Entwicklungsmaßnahmen nach dem BauGB (§ 3 Abs. 6)  | Bad Segeberg |
| h) | Wirtschaftsentwicklung im Verbandsgebiet Bad Segeberg (§ 3 (9) VS)   | Bad Segeberg |

**§ 13****Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes**

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

**§ 14****Deckung des Finanzbedarfs und Verteilung der Folgekosten**

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seiner allgemeinen Verwaltungskosten (persönliche und sächliche Verwaltungskosten) von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Verbandsmitglieder haben die Umlage nach folgenden Vomhundertsätzen aufzubringen:

a) Bad Segeberg	59 vom Hundert
b) Wahlstedt	37 vom Hundert
c) Fahrenkrug	3 vom Hundert
d) Schackendorf	1 vom Hundert

Die Städte Bad Segeberg und Wahlstedt übernehmen die Hälfte der allgemeinen Verwaltungskosten für die Gemeinden Fahrenkrug und Schackendorf entsprechend der Regelung zu § 3 Abs. 1 Ziffer 3 a des Vertrages über die Aufhebung des Vertrages über die Vereinigung der Städte Bad Segeberg und Wahlstedt sowie der Gemeinden Fahrenkrug und Schackendorf, Kreis Segeberg.

(2) Für die sonstigen Ausgaben, die innerhalb des Haushalts des Zweckverbandes abgewickelt werden, erhebt der Zweckverband eine Umlage. Sie wird von der Versammlung im Rahmen der jährlichen Haushaltssatzung festgesetzt. Soweit die Ausgaben nicht durch Finanzierungshilfen Dritter gedeckt sind, werden sie nach dem Verhältnis des Nutzens der Verbandsmitglieder verteilt. Für die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen haben die Städte Bad Segeberg und Wahlstedt sowie die Gemeinden Fahrenkrug und Schackendorf die Umlage nach folgenden Vomhundertsätzen aufzubringen:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) Entwicklungsmaßnahme nach dem BauGB:<br>Entwicklungsbereich „Industriegebiet<br>Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt“ | 48 : 49 : 2 : 1 |
| b) Erwerb und Erschließung des Industriegebietes<br>Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt                                 | 48 : 49 : 2 : 1 |

(3) Für künftige Entwicklungsmaßnahmen nach dem BauGB, dem Erwerb und für Erschließungen werden die Mitgliedsgemeinden eine einvernehmliche und interessengerechte Regelung zur Aufteilung der Kosten durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren.

**§ 15****Verträge mit Mitgliedern der Versammlung**

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Zweckverbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Versammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Versammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000.- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000.- € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder Vergabe- und Vertragsordnung



für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000.- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000.- €, hält.

## **§ 16 Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000.- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500.- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

## **§ 17 Änderungen der Verbandssatzung**

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

## **§ 18 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 17 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

## **§ 19 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes**

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

## **§ 20 Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes**

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten und Beschäftigte des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren

Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

## **§ 21 Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden über die Internetdarstellung des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt ([www.zvm-badsegeberg-wahlstedt.de](http://www.zvm-badsegeberg-wahlstedt.de)) unter Angabe des jeweils aktuellen Pfades bekannt gemacht, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist.
- (2) Auf die Bereitstellung im Internet ist in der Segeberger Zeitung und in der Lokalausgabe „Segeberger Nachrichten“ der Lübecker Nachrichten hinzuweisen.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.06.2003, zuletzt geändert durch Satzung am 12.12.2014, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 31.03.2016 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Bad Segeberg, 26.04.2016

gez.

**L.S.**

Matthias-Christian Bonse

---

Verbandsvorsteher